

3591/AB
vom 02.02.2026 zu 4084/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.021.523

Wien, am 30. Jänner 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Lausch hat am 2. Dezember 2025 unter der Nr. **4084/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Spitzensportförderung im Bundesministerium für Inneres (BMI)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Seit wann gibt es die Spitzensportförderung offiziell im BMI?*

Das Bundesministerium für Inneres (BMI) fördert seit dem Jahr 1978 die sportliche Karriere von Exekutivbediensteten, wobei die aktuelle Struktur der Spitzensportförderung, die auf einer fünfjährigen modularen Ausbildung basiert, im Jahr 2017 implementiert wurde.

Zur Frage 2:

- *Auf welcher gesetzlichen bzw. verordnungsmäßigen Grundlage wird diese Spitzensportförderung durchgeführt?*

Die Spitzensportförderung erfolgt auf Grundlage des „Grundsatzerlass Spitzensport im BMI“.

Zur Frage 3:

- *Welche Budgetmittel wurden bislang für den Spitzensport bereitgestellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr seit 2000)*
 - a. *Welche Teile davon entfallen auf Personalkosten, Ausbildungskosten, Reisekosten, Trainingsaufwendungen, Öffentlichkeitsarbeit und externe Kommunikationsmaßnahmen?*

Anfragespezifische Statistiken werden nicht geführt. Ich ersuche daher um Verständnis, dass ich von einer weiterführenden Beantwortung im Sinne der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit Abstand nehmen muss.

Zur Frage 4:

- *Werden die teilnehmenden Spitzensportler auf regulären Planstellen geführt?*
 - a. *Wenn ja, um wie viele Planstellen für Spitzensportler handelt es sich da?*
 - b. *Wenn ja, in welchen Entlohnungsgruppen sind die Teilnehmenden eingereiht?*
 - c. *Wenn ja, in welchen Dienststellen oder Einrichtungen sind diese Planstellen organisatorisch zugeordnet?*
 - d. *Falls die Teilnehmenden nicht auf Planstellen geführt werden: Unter welcher haushaltrechtlichen Position werden sie finanziert?*

Ja, die teilnehmenden Spitzensportlerinnen und Spitzensportler werden auf bis zu 80 regulären Planstellen geführt. Begünstigte behinderte Personen werden im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes ausschließlich in den Verwaltungsdienst aufgenommen.

Während der Polizeigrundausbildung erfolgt die Entlohnung in der Verwendungsgruppe E2c. Nach absolvierter Polizeigrundausbildung erfolgt die Entlohnung grundsätzlich in der Verwendungsgruppe E2b. Im Falle der Aufnahme einer begünstigten behinderten Person erfolgt die Einstufung in die Entlohnungsgruppe je nach Qualifikation. Die Aufnahme erfolgt als Vertragsbedienstete bzw. Vertragsbediensteter.

Die von der Spitzensportförderung betroffenen Personen sind Exekutivbedienstete, Vertragsbedienstete mit Sondervertrag (während der Ausbildung) oder Vertragsbedienstete (Behindertensport) mit einer Landespolizeidirektion (LPD) oder dem Bundesministerium für Inneres als Dienstbehörde.

Zur Frage 5:

- *Wie viele Spitzensportler sind derzeit in der Spitzensportförderung? (Bitte um Aufschlüsselung nach Geschlecht, Sportart und Dienstort)*

Mit Stichtag 1. Dezember 2025 werden insgesamt 73 Personen (41 Männer, 32 Frauen) in folgenden Sportarten gefördert: Alpin Rodeln, Beachvolleyball, Biathlon, Bob, Jiu Jitsu, Judo, Karate, Kickboxen, Klettern, Kunstdrehrodeln, Langlauf, Laufen, Nordische Kombination, Ringen, Rudern, Schwimmen, Skateboard, Ski Alpin, Ski Alpin/ Para-Guide, Ski Freestyle, Skibergsteigen, Skicross, Skispringen, Snowboard Alpin, Snowboard Cross und Triathlon.

Die Dienstbehörden dieser Sportlerinnen und Sportler sind: LPD Burgenland, LPD Kärnten, LPD Niederösterreich, LPD Oberösterreich, LPD Salzburg, LPD Steiermark, LPD Tirol, LPD Vorarlberg, LPD Wien

Im Behindertensport werden mit 1. Dezember 2025 insgesamt 3 Personen (1 Mann, 2 Frauen) in folgenden Sportarten gefördert: Para - Ski Alpin, Handbike und Gehörlosen-Tischtennis. Die Dienstbehörden dieser Sportlerinnen und Sportler sind: Zentralleitung des Bundesministeriums für Inneres (2 Personen), LPD Salzburg (1 Person).

Zur Frage 6:

- *Welche dienstrechtliche Stellung haben die Spitzensportler (z.B. in Ausbildung, im Präsenzdienst, in Sonderverwendung)?*

Geförderte Personen unterliegen dem Beamten-Dienstrechtsge setz 1979 bzw. dem Vertragsbedienstetengesetz 1948. Zusätzlich unterliegen diese dem „Grundsatzerlass Spitzensport im BMI“, welcher die Grundlage für die Spitzensportförderung darstellt.

Zur Frage 7:

- *Scheinen die Spitzensportler in den Dienstplänen der jeweiligen Dienststellen auf?*
 - a. *Wenn ja, in welchem Ausmaß (Prozentsatz der Dienstzeit) sind sie tatsächlich an ihren Dienststellen im Dienst?*
 - b. *Wenn ja, welche konkreten dienstlichen Aufgaben werden ihnen dort zugewiesen?*

Die Dienstplanung obliegt den Dienststellen der geförderten Spitzensportler. Die dienstlichen Aufgaben unterscheiden sich nicht von denen anderer Bediensteter, die nicht in die Spitzensportförderung fallen. Es darf auch auf die Beantwortung der Frage 9 verwiesen werden.

Zur Frage 8:

- *Wie wird während Wettkampf- und Trainingsphasen sichergestellt, dass die Personalressourcen der betroffenen Dienststellen nicht übermäßig belastet werden?*

Die Steuerung und Sicherstellung der Personalressourcen obliegen den Dienstbehörden. Um eine zeitgerechte Dienstplanung sicherzustellen, haben geförderte Personen der vorgesetzten Person zeitnah die Trainings- und Wettkampfplanung für den Folgemonat vorzulegen.

Zur Frage 9:

- *Werden die Spitzensportler im Rahmen der Dienstzeit für Training oder Wettkämpfe freigestellt?*
 - a. *Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage und in welchem Ausmaß?*

Die Spitzensportförderung erfolgt auf Grundlage des „Grundsatzerlass Spitzensport im BMI“. Geförderte Personen, können durch folgende Maßnahmen für Trainings- und Wettkampfzwecke gefördert werden:

- Gewährung von Sonderurlaub bis zum gesetzlichen Höchstmaß pro Kalenderjahr,
- Gewährung von Karenzurlaub bis zum gesetzlichen Höchstmaß (10 Jahre) und/oder
- Gewährung von Trainingsstunden während der Dienstzeit im Gesamtausmaß von 800 Stunden (5 Monate) pro Kalenderjahr.

Zur Frage 10:

- *Wer entscheidet über Freistellungen, Dienstplanänderungen und die Anrechnung von Trainingszeiten auf die Dienstzeit?*

Im Dienstweg eingebrachte Anträge zur Gewährung von Sonderurlaub bzw. Karenzurlaub, deren zusammenhängende Dauer die regelmäßige Wochendienstzeit übersteigt, hat die für Sportangelegenheiten zuständige Abteilung im Bundesministerium für Inneres zuzustimmen. Andernfalls entscheidet die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte.

Zur Frage 11:

- *Welche Abteilungen im BMLI sind für Planung, Umsetzung und Kontrolle der Spitzensportförderung zuständig?*

Im BMI obliegt die Förderung und die Betreuung der geförderten Personen im Sinne des Erlasses der für Sportangelegenheiten zuständige Abteilung im Bundesministerium für

Inneres. Die Kontrolle über die widmungsgemäße Verwendung der Förderungen sowie deren Evidenzhaltung obliegt den jeweiligen Dienstbehörden.

Zur Frage 12:

- *Wurden im Zuge der Einführung der Spitzensportförderung Änderungen oder Ergänzungen im Dienstrecht oder in den Ausbildungsvorschriften der Polizei vorgenommen?*

Anlässlich der Einführung der Spitzensportförderung im Bundesministerium für Inneres wurde – nach erfolgter Genehmigung durch den für Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes zuständigen Bundesminister – gemäß § 36 Vertragsbedienstetengesetz 1948 ein Sondervertrag für Vertragsbedienstete des Bundes in exekutivdienstlicher Ausbildung im Rahmen der Förderung des Spitzensportes geschaffen. Ergänzungen im Dienstrecht waren hierfür nicht erforderlich.

Auch wurden keine inhaltlichen Änderungen der Ausbildungsvorschriften vorgenommen. Die Ausbildungsvorschriften der Sicherheitsakademie des Bundesministeriums für Inneres wurden aber insofern ergänzt, als die exekutivdienstliche Grundausbildung für die betroffenen Spitzensportlerinnen und Spitzensportler – nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten – in modularer Form und unter Einsatz von E-Learning-Elementen durchgeführt wird. Die Gestaltung der Ausbildung gewährleistet, dass sowohl die Anforderungen der Grundausbildung als auch die trainings- und wettkampspezifischen Erfordernisse der Sportlerinnen und Sportler angemessen berücksichtigt werden.

Zur Frage 13:

- *Nach welchen Kriterien erfolgt die Auswahl der Spitzensportler für die Spitzensportförderung?*

Neben den allgemeinen Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Exekutivdienst gelten für die Aufnahme in das Spitzensportverzeichnis insbesondere folgende besondere Voraussetzungen:

- die Mitgliedschaft im nationalen Kader (A-, B- oder vergleichbarer Kader) einer vom Bundesministerium für Inneres geförderten Sportart,
- das Erbringen der Leistungen nach den Einstufungsrichtlinien zur Bewertung der sportlichen Leistungen für die Aufnahme als geförderte Person im Bundesministerium für Inneres,

- eine Prognose der sportlichen Leistungsfähigkeit und -entwicklung, die vom jeweiligen Fachverband auszustellen ist,
- die Identifikation der geförderten Person mit der Exekutive und
- die Integration in die österreichische Leistungssportförderung.

Die allgemeinen Voraussetzungen für eine Aufnahme in den Exekutivdienst finden im Falle der Aufnahme auf eine Behindertensportplanstelle keine Anwendung.

Im Zuge der derzeit noch laufenden Überarbeitung des Grundsatzes zur Spitzensportförderung im Bundesministerium für Inneres wurden im Jahr 2025 neue Einstufungs- und Evaluierungsrichtlinien pilotiert.

Zur Frage 14:

- *Wer entscheidet über die Aufnahme in die Spitzensportförderung? (Bitte um Angaben zum Entscheidungsgremium, Zusammensetzung und Entscheidungsprozess)*

Infolge einer öffentlichen Ausschreibung beurteilt die Spitzensportkommission die sportliche Leistungsfähigkeit und -entwicklung der Bewerberinnen und Bewerber, gewichtet nach den spezifischen Anforderungen (siehe Frage 13) für die Aufnahme in das Spitzensportverzeichnis und gibt eine Aufnahmeempfehlung an das Bundesministerium für Inneres ab.

Der Spitzensportkommission selbst kommt keine Entscheidungsbefugnis zu, sie spricht lediglich eine Empfehlung aus.

Die Spitzensportkommission setzt sich – unter Berücksichtigung des B-GIBG – wie folgt zusammen:

- zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der für Sportangelegenheiten zuständigen Abteilung im Bundesministerium für Inneres (eine Person führt den Vorsitz),
- zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Polizeispitzensportes und
- eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Abteilung für Personal Services im Bundesministerium für Inneres mit beratender Stimme.

Zu den Sitzungen der Spitzensportkommission können zusätzlich dem Sport nahestehende Beratende anlassbezogen herangezogen werden.

Die Einberufung zu Sitzungen der Spitzensportkommission obliegt der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden. Die Entscheidungen sind mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

Zur Frage 15:

- *In welcher Höhe erhalten die teilnehmenden Spitzensportler finanzielle Unterstützung (z.B. Ausbildungsvergütung, Sonderzulagen, Reisekosten, Trainingsaufwendungen etc.)?*

Die von der Spitzensportförderung betroffenen Personen sind reguläre Exekutivbedienstete, Vertragsbedienstete mit Sondervertrag (während der Ausbildung) oder Vertragsbedienstete (Behindertensport). Es gelten die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen.

Im Zusammenhang mit der Spitzensportförderung kommt es zu keiner zusätzlichen finanziellen Unterstützung (Trainingsaufwendungen etc.).

Zur Frage 16:

- *Werden diese finanziellen Mittel aus dem Budget des BMI, aus Sportfördermitteln oder aus einer Mischfinanzierung getragen?*

Die finanziellen Mittel werden ausschließlich aus dem Budget des Bundesministeriums für Inneres getragen.

Zur Frage 17:

- *Inwieweit werden Fördermittel des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport für die Spitzensportförderung herangezogen?*

Für die Spitzensportförderung im Bundesministerium für Inneres werden keine Fördermittel des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport herangezogen.

Zur Frage 18:

- *Welche Verpflichtungen haben die teilnehmenden Spitzensportler im Rahmen der Spitzensportförderung gegenüber dem BMI, insbesondere im Hinblick auf Öffentlichkeitsarbeit, Social-Media-Auftritte und die Verwendung des „Polizei“-Logos?*

Ungeachtet der allgemeinen, nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 bestehenden Dienstpflichten, sind die geförderten Personen verpflichtet, aktiv an der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Inneres mitzuwirken.

Dies beinhaltet insbesondere:

- die Teilnahme an offiziellen Anlässen des Bundesministeriums für Inneres oder an Veranstaltungen, bei welchen das Bundesministerium für Inneres vertreten ist (z.B. Tag des Sports),
- die sichtbare Anbringung des „Polizei-Sport“-Logos bei öffentlichen Auftritten und bei Social-Media-Postings,
- die aktive Mitwirkung am Medien- und Social-Media-Konzept des Bundesministeriums für Inneres,
- die Teilnahme an Sportmeisterschaften der Exekutive,
- und die Teilnahme an Kampagnen des Bundesministeriums für Inneres.

Zur Frage 19:

- *Wie wird die Einhaltung dieser Verpflichtungen kontrolliert und gegebenenfalls sanktioniert?*

Die Kontrolle obliegt der für Sportangelegenheiten zuständigen Abteilung im Bundesministerium für Inneres. Als letzte Konsequenz bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen steht die Ausscheidung aus der Spitzensportförderung.

Zur Frage 20:

- *Welche konkreten Ziele verfolgt das BMI mit der Öffentlichkeitsarbeit durch Spitzensportler (z. B. Imagepflege, Personalrekrutierung, Öffentlichkeitsinformation über die Polizei etc.)?*

Im Bundesministerium für Inneres werden jene Sportarten gefördert, die das Ansehen und die Wertigkeit der Polizei nach außen stärken und zugleich Motivation sowie Vorbildwirkung nach innen fördern, sodass Athletinnen und Athleten die Marke Polizei sichtbar repräsentieren und ein Bild einer leistungsstarken Organisation vermitteln. Zugleich nutzt das Bundesministerium für Inneres diese Spitzensportlerinnen und -sportler, um das öffentliche Image weiter zu verbessern und die Polizei als modernen, attraktiven Arbeitgeber darzustellen. Ihre Vorbildwirkung soll zudem neue Bewerberinnen

und Bewerber ansprechen und wichtige Informationen über Aufgaben der Polizei breitenwirksam vermitteln.

Zur Frage 21:

- *Wurden für das Kommunikationskonzept externe Agenturen beauftragt?*
 - a. *Wenn ja, welche?*
 - b. *Wenn ja, zu welchen Kosten?*

Nein.

Zur Frage 22:

- *Wie bewertet das BMI die Nachhaltigkeit dieses Fördermodells in Bezug auf spätere berufliche Integration der Athleten in den Polizeidienst?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zur Frage 23:

- *Gibt es auf die angespannte Personalsituation bei der Polizei durch die Spitzensportförderung positive Auswirkungen?*
 - a. *Wenn ja, wie viel Prozent an Personal sind dadurch mehr im Dienst?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Im Exekutivdienst wurde im Jahr 2025 ein Personalallzeithöchststand erreicht. Überdies unterliegen Meinungen und Einschätzungen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Gerhard Karner

